



Naturforschende Gesellschaft
zu Emden von 1814

Beitrags- und Nutzungsordnung in der Fassung vom 9. April 2013

§ 1 Grundsatz

Diese Beitrags- und Nutzungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann gemäß § 17 Ziffer 5c der Satzung in der Fassung vom 9. April 2013 nur von der Mitgliederversammlung der Gesellschaft geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren und die Miete fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden erstmalig in dem folgenden Geschäftsjahr erhoben, nachdem der Beschluss gefasst wurde.

§ 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag gemäß Ziffer 2. Ist ein Mitglied der Gesellschaft erst nach dem 30. Juni eines Jahres beigetreten, so ist in dem betreffenden Geschäftsjahr die Hälfte des Jahresbeitrages zu zahlen.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt:
 - a) für Einzelmitglieder gem. § 6 Ziffer 1a der Satzung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich nicht in Ausbildung befinden 40,00 Euro
 - b) für Einzelmitglieder gem. § 6 Ziffer 1a der Satzung, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in Ausbildung befinden, sowie für Jugendmitglieder gem. § 6 Ziffer 2e der Satzung 20,00 Euro
 - c) für Familienmitglieder gem. § 6 Ziffer 1b der Satzung 60,00 Euro
 - d) für Firmenmitglieder gem. § 6 Ziffer 1c der Satzung mit bis zu 25 Beschäftigten 50,00 Euro
 - e) für Firmenmitglieder gem. § 6 Ziffer 1c der Satzung ab 26 Beschäftigten 150,00 Euro
3. Ermäßigung
 - a) Eine Ermäßigung der Beiträge nach Ziffer 2a bis 2c ist möglich für Mitglieder, die im Besitz des Emder Freizeitpasses oder eines entsprechenden Nachweises einer anderen Gemeinde sind, sowie für Empfänger von Arbeitslosengeld 2, Wohngeld, Grundsicherung oder entsprechenden Leistungen.
 - b) Die Ermäßigung beträgt 50 % des nach Ziffer 2a bis 2c maßgeblichen Beitrags.
 - c) Die Ermäßigung wird gegen entsprechenden Nachweis gewährt. Der Nachweis ist einmal jährlich zu erbringen.

§ 4 Entrichtung der Mitgliedsbeiträge

1. Wurde der Gesellschaft vom Mitglied eine Bankeinzugsermächtigung erteilt, so wird der Mitgliedsbeitrag zum 1. April des laufenden Geschäftsjahres vom Konto

eingezogen.

2. Wird der Gesellschaft von einem Mitglied keine Bankeinzugsermächtigung erteilt, so ist der Jahresbeitrag bis spätestens zum 1. April des laufenden Geschäftsjahres unaufgefordert an die Gesellschaft zu entrichten (Bringschuld).
3. Sollte die Zahlung nicht fristgerecht erfolgen, so wird für Zahlungserinnerungen eine Gebühr in Höhe von 1,00 Euro erhoben. Die Gebühren für Rücklastschriften sind auf das betreffende Mitglied umzulegen.

§ 5 Zusätzliche Beiträge innerhalb von Fach-, Arbeits- oder anderen Gruppen

Fach-, Arbeits- und sonstige Gruppen können zusätzliche Beiträge zur Deckung von Materialkosten oder ähnlichen Kosten erheben. Handelt es sich um regelmäßige Beiträge, so ist neben dem Gruppenleiter auch ein Kassenwart zu bestimmen. Das Vermögen der Gruppe zählt nicht zum Vermögen der Gesellschaft. Die Direktion ist über die Beiträge zu informieren.

§ 6 Nutzung der Räume der Gesellschaft

1. Nutzung für Zwecke entsprechend Zweck, Ziel oder Aufgaben gem. § 2 der Satzung
 - a) Fach- und Arbeitsgruppen sowie andere Gruppen, deren Veranstaltungen immer öffentliche Vortragsveranstaltungen sind und die als Einzelveranstaltungen keine regelmäßige Teilnahme erfordern, zahlen keine Gebühr für die Nutzung.
 - b) Fach- und Arbeitsgruppen sowie andere Gruppen, die nicht unter Ziffer 1a fallen, zahlen dann keine Gebühr für die Nutzung, wenn 2/3 ihrer Mitglieder gleichzeitig Mitglieder der Gesellschaft sind.
 - c) Fach- und Arbeitsgruppen sowie andere Gruppen, die nicht unter Ziffer 1a fallen und von deren Mitgliedern weniger als 2/3 gleichzeitig Mitglieder der Gesellschaft sind, zahlen pro Nutzung eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro. Von dem jährlichen Gesamtbetrag sind die Mitgliedsbeiträge der Gruppenmitglieder, die gleichzeitig Mitglieder der Gesellschaft sind, abzuziehen. Der Nutzungsbetrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
 - d) Die Dauer der Nutzung beträgt jeweils ca. 3 Stunden und umfasst neben dem Vortragssaal die Benutzung der Toiletten sowie der Küche.
 - e) Jede Nutzung muss der Direktion zuvor angemeldet werden.
2. Nutzung für Zwecke, die nicht Zweck, Ziel oder Aufgaben gem. § 2 der Satzung entsprechen, erfolgt in Form von Vermietung. Der Mietzins wird von der Direktion festgesetzt und richtet sich nach Dauer, Häufigkeit und Art der Nutzung.
3. Reinigung der Räume
 - a) Vortragssaal, Eingangsbereich und Toiletten sind bei groben Verunreinigungen direkt nach der Nutzung durch den jeweiligen Nutzer zu reinigen (Staubsaugen, Fegen, Wischen).
 - b) Die Küche ist nach der Nutzung in jedem Fall wie vorgefunden zu verlassen
 - c) Sollten sich die Räumlichkeiten vor der Nutzung nicht in einwandfreiem Zustand befinden, ist die Direktion zu informieren.
 - d) Sollte eine Reinigung durch den Nutzer nicht erfolgt oder möglich sein, so ist eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen vom Nutzer zu entrichten.

§ 7 Konto der Gesellschaft

Beiträge, Gebühren und Mietzins sind auf das Geschäftskonto der Gesellschaft zu überweisen:

Kontoinhaber: Naturforschende Gesellschaft

Konto 44222 bei der Sparkasse Emden, BLZ 284 500 00